

Gerhard MARCHL

Operation Artemis – Eine Bilanz aus ethischer Sicht

Einleitung

Die Operation Artemis war eine Kriseninterventionstruppe der EU in der Demokratischen Republik (DR) Kongo im Sommer 2003. Ihre Aufgabe war es, in Bunia, der Hauptstadt der Provinz Ituri, die von heftigen Kämpfen zwischen verschiedenen Milizen gebeutelt war, die Lage zu beruhigen. Der Einsatz erfolgte auf Basis eines Mandats des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, das auch Gewaltanwendung durch die Truppen autorisierte. Frankreich als Führungsnation der Truppe stellte das Gros der insgesamt etwa 2.000 europäischen Soldaten. Die Operation Artemis war die erste militärische Operation der EU außerhalb Europas und wurde gänzlich unabhängig von der NATO und ihren Strukturen durchgeführt.¹

Ziel dieses Beitrags ist es zu untersuchen, inwieweit die Operation Artemis jenen Werten und Prinzipien entsprach, auf die sich die EU in dem ihr zugrundeliegenden Vertrag und weiteren wichtigen Dokumenten beruft. Zu diesen Zielen gehören auch die Grundprinzipien der Vereinten Nationen, die in der UN-Charta niedergelegt sind.

Bevor die für die EU wichtigen Werte und Ziele und ihre Umsetzung im Zuge der Operation Artemis beleuchtet werden sollen, erscheint es sinnvoll, die Eckdaten des Einsatzes darzulegen.

¹ Zur Operation Artemis sind in den letzten Jahren mehrere Beiträge erschienen, darunter: Damien HELLY, The EU military operation in DR Congo (*Artemis*), in: Giovanni Grevi, Damien Helly, Daniel Keohane (ed.), *European Security and Defence Policy: The first ten Years (1999-2009)*, The European Union Institute for Security Studies, Paris 2009, 181-185; Fernanda FARIA, *Crisis management in sub-Saharan Africa. The role of the European Union*, Occasional Paper No. 51 (April 2004), The European Union Institute for Security Studies, Paris 2004; Kees HOMAN, *Operation Artemis in the Democratic Republic of Congo*, in: European Commission (ed.), *Faster and more united? The debate about Europe's crisis response capacity*, Luxemburg 2007, 151-155.

Operation Artemis – Zustandekommen und Eckdaten

Die Operation Artemis erfolgte vor dem Hintergrund des so genannten Zweiten Kongokrieges, der von 1998 bis 2003 die gesamte Region erschütterte. Da bis zu neun Staaten an den Kampfhandlungen beteiligt waren, wird der Zweite Kongokrieg auch als Afrikanischer Weltkrieg bezeichnet.

1998 brach Laurent-Désiré Kabila, der Präsident der Demokratischen Republik (DR) Kongo, mit Uganda und Ruanda, die ihm noch 1996/97 geholfen hatten, Mobutu Sésé Seko, den Langzeit-Diktator von Zaire, wie das Land von 1971 bis 1997 hieß, zu vertreiben. Daraufhin kam es zu heftigen Kämpfen zwischen den Truppen Kabilas, der von Angola, Simbabwe, Namibia, Sudan und Tschad unterstützt wurde, sowie Uganda und Ruanda sowie mit ihnen verbündeten Rebellengruppen und Milizen. Die Folge war eine De-facto-Dreiteilung des Landes: Kabila beherrschte die westlichen Landesteile, Uganda und seine Verbündeten den Norden, Ruanda den Osten. Nach Friedensschlüssen zwischen der DR Kongo und Ruanda bzw. Uganda im Jahr 2002 konnte 2003 auch ein Friedensabkommen zwischen Präsident Joseph Kabila, der 2001 seinem getöteten Vater nachgefolgt war, und den verschiedenen Rebellengruppen erzielt werden. Allerdings flackerten seither vor allem in den Kivu-Provinzen im Osten des Landes immer wieder Kämpfe auf, zuletzt im Herbst 2008. Die Bilanz des Krieges ist jedenfalls erschreckend: 5,4 Millionen Menschen kamen ums Leben, viele davon in Folge von Krankheiten und Hunger. Bis zu 500.000 Frauen wurden Opfer von Vergewaltigungen. Die UN-Schutztruppe MONUC (Mission de l'Organisation des Nations Unies en République démocratique du Congo) konnte dem Grauen oft nur tatenlos zusehen, da ihre Aufstellung nur langsam und schrittweise erfolgte. Derzeit umfasst die Truppe rund 18.000 Soldaten und Polizisten.

Einsatzgebiet von Artemis war die Provinz Ituri im Nordosten der DR Kongo an der Grenze zu Uganda. Ituri wurde in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder von Gewalttaten und kriegerischen Auseinandersetzungen erschüttert, die auf dem Konflikt zwischen den beiden Ethnien Hema und Lendu um den Zugang zu Land, Rohstoffen und Machtpositionen basierten. Mit Ausbruch des Zweiten Kongokrieges und mit dem Einmarsch ugandesischer Truppen 1998 kam es auch in Ituri zu heftigen Kämpfen, in die verschiedene Milizen involviert waren und die 50.000 Menschenleben forderten.²

Im Frühjahr 2003 zeigte sich zunächst ein Hoffnungsschimmer. Anfang April kam mit Unterstützung der UNO und der MONUC die Ituri Pacification

² FARIA, 39; HOMAN, 151.

Commission zusammen, um den Weg zu Frieden und Versöhnung freizumachen. Als sich jedoch Ende April/Anfang Mai 2003 Uganda gemäß den Friedensvereinbarungen aus der Region zurückzog, eskalierte die Gewalt zwischen der *Union des patriotes congolais* (UPC) der Lendu und des *Front de résistance patriotique de l'Ituri* der Hema. Beide wollten die Vormachtstellung speziell in der Hauptstadt Bunia erringen und schreckten auch nicht vor schweren Menschenrechtsverletzungen an der Zivilbevölkerung zurück. Ohnehin waren in ganz Ituri bereits 500.000 bis 600.000 Menschen vertrieben oder hatten die Flucht ergriffen.³ Die rund 700 MONUC-Soldaten aus Uruguay, die Ende April noch rasch nach Bunia verlegt worden waren, konnten zwar noch Schlimmeres verhindern und etliche Menschenleben retten. Sie waren jedoch weder ausgerüstet noch imstande, die Lage unter Kontrolle zu bringen, und wurden selbst Ziel von Angriffen. Jegliche humanitäre Hilfe wurde unmöglich, die Hilfsorganisationen waren gezwungen, die Region zu verlassen.⁴ Angesichts dieser humanitären Katastrophe rief UN-Generalsekretär Kofi Annan am 15. Mai 2003 die Mitglieder der Vereinten Nationen auf, eine multilaterale Kriseninterventionstruppe zu entsenden, um die Zivilbevölkerung in und um Bunia zu beschützen. Die Streitmacht sollte nur für einen begrenzten Zeitraum stationiert werden, bis die MONUC entsprechend verstärkt würde.⁵ Bereits wenige Tage bevor Annan diesen Brief schrieb, hatte ihm Jacques Chirac angedeutet, dass Frankreich bereit sein könnte, eine Kriseninterventionstruppe anzuführen.⁶ Paris stellte drei Bedingungen für seine Führungsrolle: ein Mandat unter Berufung auf Kapitel VII der UN-Charta, die Unterstützung der Staaten in der Region sowie die Begrenzung der Operation, was den Zeitrahmen und den Umfang betrifft.⁷ Im Laufe des Mai erkannten sowohl die Verantwortlichen in Paris und Brüssel die Möglichkeit, die ESVP als Rahmen für die Krisenintervention zu nutzen und somit die erste EU-Mission außerhalb Europas und auch ohne Unterstützung der NATO durchzuführen. Auf diese Weise, so dachte vor allem

³ UN SECURITY COUNCIL, S/2003/566, 27 May 2003, Second special report of the Secretary-General on the United Nations Organization Mission in the Democratic Republic of the Congo, 3-5, abrufbar unter <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N03/358/98/PDF/N0335898.pdf?OpenElement>; Vgl. FARIA, 39-40; HELLY, 182; HOMAN, 151.

⁴ UN PEACEKEEPING BEST PRACTICES UNIT, Operation Artemis: The Lessons of the Interim Emergency Multinational Force, United Nations, October 2004, 3 und 7, abrufbar unter: <http://pbpu.unlib.org/-PBPS/Library/Artemis.pdf>.

⁵ UN SECURITY COUNCIL, S/2003/574, 28 May 2003, Letter dated 15 May 2003 from the Secretary-General addressed to the President of the Security Council; abrufbar unter <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N03/373/66/PDF/N0337366.pdf?OpenElement> (2.03.2010).

⁶ HOMAN, 151.

⁷ FARIA, 40.

Frankreich, könnte gerade nach den Unstimmigkeiten rund um die Intervention im Irak die Handlungsfähigkeit der EU und die Unabhängigkeit von der NATO unter Beweis gestellt werden. Am 28. Mai erklärte sich Frankreich offiziell bereit, die Rolle der Führungsnation zu übernehmen.⁸

Die rechtliche Grundlage für die Operation Artemis bildeten die Resolution 1484 des UN-Sicherheitsrates vom 30. Mai 2003 sowie der Beschluss des EU-Rates vom 5. Juni 2003:⁹

- In seiner Resolution autorisierte der Sicherheitsrat unter Berufung auf Kapitel VII die Entsendung einer multinationalen Kriseninterventionstruppe nach Bunia, ohne die EU oder Frankreich ausdrücklich als Verantwortungsträger zu nennen. Die Truppe sollte in enger Abstimmung mit der MONUC im Wesentlichen drei Aufgaben erfüllen: Zum einen sollte sie zur Stabilisierung der Sicherheitsbedingungen und zur Verbesserung der humanitären Lage in Bunia beitragen. Zweitens sollte sie den Schutz des Flughafens sowie der Binnenvertriebenen in den Lagern in Bunia gewährleisten. Drittens, falls es die Situation erfordert, sollte sie zur Sicherheit der Zivilbevölkerung, des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Helfer in der Stadt beitragen. Somit waren die Aufgaben relativ begrenzt, ebenso die Dauer (bis 1. September 2003) und das Einsatzgebiet (Bunia und Umgebung). Gegen Ende August 2003¹⁰ allerdings gestattete der Sicherheitsrat der Truppe, bis zu ihrem endgültigen Abzug spätestens am 15. September die MONUC zu unterstützen.
- Mit der Gemeinsamen Aktion vom 5. Juni 2003 kam der Rat der EU überein, eine Militäroperation in die DR Kongo zu entsenden. Der Beschluss legte unter anderem fest, dass Frankreich die Rolle der Führungsnation einnimmt und auch das Hauptquartier beherbergen wird, nämlich in Paris. Zum Operationskommandanten wurde Generalmajor Bruno Neveux, zum Force Commander Generalbrigadier Jean-Paul Thonier ernannt. Der Hohe Vertreter sowie der EU-Sondergesandte wurden beauftragt, in enger Abstimmung mit dem Vorsitzland als Kontaktpersonen zu den UN sowie den Behörden der DR Kongo und der Nachbarstaaten zu dienen. Ebenso sollte der Force Commander engen Kontakt zu den lokalen Behörden, der MONUC und anderen internationalen Akteuren halten. Eine Woche später, am 12. Juni 2003, wurde vom Rat der Operationsplan angenommen

⁸ FARIA, 40, 47; HOMAN, 152-153.

⁹ Siehe UN SECURITY COUNCIL, S/RES/1484, 30 May 2003 sowie RAT, Gemeinsame Aktion 2003/423/GASP vom 5. Juni 2003 über die militärische Operation der Europäischen Union in der Demokratischen Republik Kongo, in: Amtsblatt der Europäischen Union, L 143/50-52, 11.6.2003.

¹⁰ UN SECURITY COUNCIL, S/RES/1501, 26 August 2003, Art. 3.

und der Startschuss für die bis 1. September befristete Mission gegeben.¹¹

An der Operation waren insgesamt über 2000 Personen bzw. 14 EU-Staaten (das heißt alle der damaligen EU-15 bis auf Dänemark), die Beitrittsländer Ungarn und Zypern sowie die Drittstaaten Brasilien, Kanada und Südafrika beteiligt. Im Operationshauptquartier in Paris waren 80 Offiziere aus allen 15 EU-Staaten bis auf Dänemark vertreten, wobei Frankreich mehr als die Hälfte des Personals stellte.¹² In den Einsatz selbst wurden rund 2000 Personen geschickt. Ein Großteil davon, nämlich 1650 SoldatInnen wurden von Frankreich gestellt. Weitere nennenswerte Beiträge kamen von Großbritannien, Schweden, Deutschland, Belgien sowie Brasilien, Kanada und Südafrika. Etliche Staaten stellten zudem Transportflugzeuge und dazugehöriges Personal zur Verfügung.¹³ Dennoch war die Mission vor allem eine französische Operation, aber unter europäischer Flagge.¹⁴

Das Force Headquarter befand sich in Entebbe in Uganda und umfasste rund 100 Personen aus Armee und Luftwaffe. Darüber hinaus waren am Flughafen von Entebbe 650 Personen stationiert, die für die aufwändige logistische Abwicklung der Operation sorgten. Rund 100 Personen befanden sich in Kampala, das zu Beginn der Operation als Basis der Kampfflugzeuge und dann als möglicher Ersatz für Entebbe fungierte. In Bunia selbst waren rund 1100 SoldatInnen stationiert. Dass ein Großteil davon aus Frankreich stammte, erleichterte die Koordination des Einsatzes und die Kommunikation mit der einheimischen Bevölkerung. Frankreich hielt überdies in verschiedenen afrikanischen Staaten rund 1000 Personen als Reserve bereit, die jedoch nicht eingesetzt werden musste.¹⁵

Noch vor dem offiziellen Startschuss der Operation am 12. Juni begannen die ersten Truppen am 6. Juni mit der Sicherung des Flughafens.¹⁶ Am 18. Juni waren bereits Kräfte in der Stärke von 400 Personen in Bunia und 500

¹¹ RAT, Gemeinsame Aktion 2003/432/GASP vom 12. Juni 2003 über die Einleitung der militärischen Operation der Europäischen Union in der Demokratischen Republik Kongo, in: Amtsblatt der Europäischen Union, L 147/42, 14.6.2003.

¹² HELLY, 181, 183; FARIA, 42.

¹³ Die Zahlen zur Größe der nationalen Beiträge divergieren: Siehe HELLY, 183; FARIA, 42; BAGAYOKO, 107 und die Website der Deutschen Bundeswehr: http://www.einsatz.bundeswehr.de/potal/a/einsatzbw/kcxm/04_Sj9SPykssy0xPLMnMz0vM0Y_QjzKLN_SJdzPxAMmB2a5BrvqRcNGgJFR9X4_83FR9b_0A_YLciHJHR0VFAES2oxU/delta/base64xml/L3dJdyEvd0ZNQUFzQUMvNEIVRS82XzFMX0YOSA!!

¹⁴ HOMAN, 153; vgl. BAGAYOKO, 104.

¹⁵ FARIA, 42-43.

¹⁶ HELLY, 183.

Personen in Entebbe stationiert. Am 6. Juli war die Verlegung der Truppen ins Einsatzgebiet abgeschlossen.¹⁷ Ab 12. Juli wurde Artemis durch MONUC-Truppen verstärkt, und am 15. August begann die schrittweise Ablöse durch die Blauhelme.¹⁸ Diesen wurde am 1. September wieder offiziell die Verantwortung übertragen, doch wurden zunächst noch gemeinsame Patrouillen durchgeführt. Am 6. September zogen sich die EU-Truppen aus Bunia zurück, am 25. September 2003 aus Entebbe.¹⁹

Werte und Ziele der EU

Zum Zeitpunkt der Operation Artemis war der EU-Vertrag in der konsolidierten Fassung nach dem Vertrag von Nizza vom Dezember 2000 in Kraft. In Artikel 6 sind jene Grundsätze und Werte angeführt, auf denen die EU beruht, nämlich auf jenen „der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit“. Explizit heißt es zudem, dass die Union jene Grundrechte achtet, die in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950 im Rahmen des Europarates unterzeichnet) gewährleistet werden.

Zu den Zielen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) gehört zunächst „die Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen, der Unabhängigkeit und der Unversehrtheit der Union im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen“ (Art. 11 (1), Spiegelstrich 1). Auch die „Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ wird angeführt (Spiegelstrich 5). Weitere Ziele sind die „Stärkung der Sicherheit der Union in all ihren Formen“ (Spiegelstrich 2) und „die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit“. Erneut beruft sich die EU hier auf die UN-Charta: Im Einklang mit ihr und entsprechend der KSZE-Schlussakte von Helsinki und der OSZE-Charta von Paris sollen Frieden und Sicherheit bewahrt und gefördert werden (Spiegelstrich 3). Was unter der „Förderung der internationalen Zusammenarbeit“ (Spiegelstrich 4) genauer zu verstehen ist, wurde im Vertrag von Nizza nicht weiter ausgeführt. Die entsprechende Passage im EU-Vertrag in der konsolidierten Fassung nach Lissabon ist aussagekräftiger: Die Union bekennt sich dazu, eine „Weltordnung zu fördern, die auf einer verstärkten multilateralen Zusammenarbeit und einer

¹⁷ FARIA, 41.

¹⁸ Kurt RADNER, „ARTEMIS“ – Die EU-Mission im Kongo, in: Truppendienst, Folge 274, Ausgabe 1/2004.

¹⁹ HELLY, 183; vgl. HOMAN, 153.

verantwortungsvollen Weltordnungspolitik beruht“ (EUV nach Lissabon, Art. 21 (2h)). Ebenfalls für ein wirksames multilaterales System mit der UN-Charta als Referenzrahmen sprach sich die Europäische Sicherheitsstrategie aus, die im Dezember 2003, also wenige Monate nach der Operation Artemis beschlossen wurde.²⁰

Auch die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) der EU ist mit gewissen Zielen und Werten verbunden. Einen hohen Stellenwert nehmen hier die so genannten Petersberg-Aufgaben ein. Sie waren im Juni 1992 am Petersberg bei Bonn im Rahmen der WEU (Westeuropäischen Union) beschlossen worden: Ihre Militärverbände sollten für drei verschiedene Einsatzarten herangezogen werden können, nämlich *erstens* für *humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze*, *zweitens* für *friedenserhaltende Aufgaben* und *drittens* für *Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen*.²¹ 1997 wurden sie mit dem Vertrag von Amsterdam in die EU überführt. Sinngemäß heißt es in Artikel 17 des EU-Vertrags sowohl in der Fassung nach Amsterdam als auch in jener nach Nizza, dass die „schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik“ auch die Petersberg-Aufgaben miteinschließt.

Im Juni 1999 fiel beim Europäischen Rat in Köln der Startschuss für die ESVP. Die Staats- und Regierungschefs bekannten sich dazu, dass die EU in der Lage sein sollte, „Beschlüsse über die gesamte Palette der [...] Aufgaben der Konfliktverhütung und der Krisenbewältigung, der sogenannten ‚Petersberg-Aufgaben‘, zu fassen“. Daher müsse die EU „die Fähigkeit zu autonomem Handeln, gestützt auf glaubwürdige militärische Fähigkeiten, sowie die Mittel und die Bereitschaft besitzen, deren Einsatz zu beschließen, um [...] auf internationale Krisensituationen zu reagieren“. Konflikte abzuwenden, Krisen zu bewältigen, „auf internationaler Ebene zu Frieden und Sicherheit beizutragen“, und zwar entsprechend den Grundsätzen der UN-Charta – dies gehört demnach zu den vorrangigen Zielen der ESVP und jener Operationen und Missionen, die seit 2003 in ihrem Rahmen durchgeführt werden.²²

²⁰ RAT, Ein sicheres Europa in einer besseren Welt, Europäische Sicherheitsstrategie, Brüssel, den 12. Dez. 2003, 9, abrufbar unter <http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/031208ESSIIDE.pdf>.

²¹ WESTERN EUROPEAN UNION, Council of Ministers, Bonn, 19 June 1992, Petersberg Declaration, Part II, para. 4.

²² EUROPÄISCHER RAT KÖLN, 3./4. Juni 1999, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Anhang III - Erklärung des Europäischen Rates zur Stärkung der Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Abs. 1.

Gerade für die Bewertung der Operation Artemis ist auch ein Blick auf das Cotonou-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den AKP-Staaten (Juni 2000) von Interesse. Darin verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten zur Förderung und zum Schutz der Grundfreiheiten und Menschenrechte und bekennen sich zu Demokratie, dem Rechtsstaatsprinzip und verantwortungsvoller Staatsführung.²³ Schon zuvor, nämlich 1998, hatte der Rat in einem Gemeinsamen Standpunkt festgelegt, die Demokratisierungsprozesse in Afrika unterstützen zu wollen. Der Schutz der Menschenrechte, die Achtung demokratischer Grundprinzipien, Rechtsstaatlichkeit sowie verantwortungsvolle Staatsführung sind jene Grundsätze, auf deren Einhaltung die Union achten will.²⁴ In einem weiteren Dokument, nämlich in einem Gemeinsamen Standpunkt zur Konfliktverhütung und Konfliktlösung in Afrika, bekannte sich die Union dazu, einen Beitrag „zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von gewaltsamen Konflikten in Afrika durch Stärkung der Fähigkeit und der Einsatzmittel Afrikas“ zu leisten (Art. 1). Auch die EU selbst will ihre diesbezüglichen Fähigkeiten ausbauen und die Kooperation mit der UNO und regionalen Organisationen verbessern (Art. 2). Außerdem beschloss sie, „weiterhin – einfallbezogen – in Erwägung [zu] ziehen, ihre eigenen operativen Mittel zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung in Afrika [...] einzusetzen“ (Art. 5).²⁵

Wie dem EU-Vertrag und wichtigen Dokumenten zu entnehmen ist, soll die Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen stehen. Daher gilt es, kurz deren wichtigste Prinzipien darzulegen. Artikel 1 nennt im Wesentlichen drei Hauptziele: Zum einen sollen der Weltfrieden und die internationale Sicherheit gewahrt werden. Zuwiderhandlungen wollen die Vereinten Nationen mit effektiven Kollektivmaßnahmen begegnen, und Streitigkeiten sollen „nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts“ beigelegt werden (Abs. 1). Zweites Hauptziel sind freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen auf Basis von Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker (Abs. 2).

²³ PARTNERSCHAFTSABKOMMEN zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 - Protokolle - Schlussakte - Erklärungen (2000/483/EG), Art. 8-9, in: Amtsblatt der EU vom 15/12/2000, L 317, 3-353.

²⁴ RAT, Gemeinsamer Standpunkt vom 25. Mai 1998 – vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt – betreffend die Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung in Afrika (98/350/GASP), vor allem Art. 2, in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 2.6.98, L 158/1-2.

²⁵ RAT, Gemeinsamer Standpunkt vom 14. Mai 2001 im Hinblick auf die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika (2001/374/GASP), in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 15.5.2001, L 132/3-5.

Drittens soll eine internationale Zusammenarbeit entwickelt werden, um Probleme verschiedenster Art zu lösen und um die Achtung vor Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern (Abs. 3).

Daraus ergeben sich folgende Grundsätze, die auch als Grundprinzipien des Völkerrechts gelten: Souveräne Gleichheit der Mitglieder (Art. 2.1), Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung (Gewaltverbot; Art. 2.3), territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit von Staaten, daraus ableitend das Verbot der Intervention in die Angelegenheiten eines Staates (Art. 2.4). Um dennoch kriegerischen Handlungen begegnen zu können, sieht die UN-Charta in Kapitel VII ein System der kollektiven Sicherheit vor, das ausschließlich gemeinsame Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen vorsieht. Zugleich allerdings billigt die UN-Charta auch das Recht auf Selbstverteidigung zu (Art. 51).

Zusammenfassend sieht sich die EU folgenden Werten und Zielen verpflichtet, an denen sich auch die Operation Artemis messen lassen muss:

- Bewahrung und Förderung der gemeinsamen Werte der EU: Freiheit, Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit
- Wahrung und Stärkung des Friedens und der internationalen Sicherheit
- Stärkung der Sicherheit der Union
- Beitrag zur internationalen Zusammenarbeit

Ein weiteres wichtiges Kriterium für die Legitimität des Einsatzes ist seine Übereinstimmung mit den Bestimmungen zur kollektiven Sicherheit in der UN-Charta und mit dem EU-Vertrag.

Die ethische Bewertung der Operation Artemis

Rechtliche Übereinstimmung mit den Bestimmungen zur kollektiven Sicherheit in der UN-Charta und mit dem EU-Vertrag

Inwieweit wurde die Operation Artemis in rechtsethischer Hinsicht auf legitimer Basis durchgeführt? Um diese Frage eingehend beantworten zu können, ist es nötig, die Beschlüsse des UN-Sicherheitsrates den Bestimmungen zur kollektiven Sicherheit in der UN-Charta gegenüberzustellen bzw. die Entscheidungen des EU-Rates auf ihre Fundierung in den EU-Verträgen hin zu überprüfen.

Wie bereits angesprochen befasst sich Kapitel VII der UN-Charta mit den Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen. Laut Art. 39 obliegt es dem Sicherheitsrat festzustellen, „ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt; er

gibt Empfehlungen ab oder beschließt, welche Maßnahmen auf Grund der Artikel 41 und 42 zu treffen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen.“ Während Art. 41 diverse Sanktionsmöglichkeiten behandelt, heißt es in Art. 42., dass der Sicherheitsrat „mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchführen [kann]“. Dies kann auch Streitkräfte von Mitgliedsländern miteinschließen.

Was die DR Kongo betrifft, nahm sich der UN-Sicherheitsrat seit 1999 wiederholt des dortigen Krieges an. Mit Resolution 1279 vom 30. November 1999 wurde die Entsendung der MONUC beschlossen, die im Zuge der weiteren Resolutionen sukzessive ausgebaut wurde.²⁶ In Resolution 1291 vom 24. Februar 2000 stellte der Sicherheitsrat erstmals dezidiert fest, dass die Lage im Land eine Bedrohung für den internationalen Frieden und für die Sicherheit in der Region darstelle. Dementsprechend wurde ebenso erstmals Kapitel VII angerufen, um der MONUC zu gestatten, die nötigen Maßnahmen zum Schutz von UN-Personal und von akut bedrohten Zivilisten zu ergreifen.²⁷ In mehreren weiteren Resolutionen zum Konflikt in der DR Kongo wurde die Einschätzung erneuert, wonach es sich um eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit handle.²⁸ Zum Teil handelte das Gremium bei diesen Beschlüssen auch unter Verweis auf Kapitel VII.²⁹

Im Laufe des Jahres 2002 traten auch speziell die Vorkommnisse in Ituri in den Fokus des Sicherheitsrates. In den entsprechenden Resolutionen zeigte er sich tief besorgt über die Kämpfe und die humanitäre Lage in der Region und drängte darauf, die Feindseligkeiten einzustellen, die Menschenrechte zu achten, die Zivilbevölkerung zu schützen und den Hilfsorganisationen freien Zugang zu ermöglichen. Außerdem wurde der UN-Generalsekretär aufgefordert, die MONUC in Ituri aufzustocken. Die Blauhelme wiederum sollten alles in ihrer Macht stehende tun, um die Sicherheitslage zu verbessern.³⁰

Insofern basierte die Resolution 1484, die ausdrücklich den Einsatz einer Kriseninterventionstruppe in Bunia autorisierte, auf zahlreichen vorangehenden Entschlüssen. Und bekanntlich berief sich der Sicherheitsrat in dieser Resolution auf Kapitel VII der UN-Charta, jenen Abschnitt, der ausschließlich gemeinsame Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens vorsieht.

²⁶ UN SECURITY COUNCIL, S/RES/1279, 30 November 1999.

²⁷ UN SECURITY COUNCIL, S/RES/1291, 24 February 2000, vor allem Art. 8.

²⁸ Siehe UN-Sicherheitsratsresolutionen 1304, 1341, 1355, 1376, 1399, 1417, 1445, 1457 und 1468.

²⁹ Dies trifft auf die Resolutionen 1304, 1341 und 1355 zu.

³⁰ UN SECURITY COUNCIL, S/RES/1417, 14 June 2002, Art. 5; UN SECURITY COUNCIL, S/RES/1445, 4 December 2002, Art. 13-15; UN SECURITY COUNCIL, S/RES/1468, 20 March 2003, Art. 2 sowie 8-11.

Dies verlieh dem Einsatz nicht nur mehr Gewicht, sondern auch der Truppe mehr Autorität. Sie konnte dadurch, speziell durch Artikel 4, auch Gewalt anwenden, um die Ziele der Resolution zu erreichen („take all necessary measures to fulfill its mandate“).

Der EU-Ratsbeschluss vom 5. Juni 2003 wurde auf Basis der Vertragsbestimmungen zur GASP gefasst. In Artikel 14 des EU-Vertrages nach Nizza hieß es nämlich, dass der Rat in „Situationen, in denen eine operative Aktion der Union für notwendig erachtet wird“, gemeinsame Aktionen annimmt. Darin werden „ihre Ziele, ihr Umfang, die der Union zur Verfügung zu stellenden Mittel sowie die Bedingungen und erforderlichenfalls der Zeitraum für ihre Durchführung festgelegt“ (Art. 14 (1)). Gemeinsame Aktionen sind bindend (Art. 14 (3)) und werden prinzipiell einstimmig beschlossen, wobei Enthaltungen möglich sind (Art. 23).

Gemäß Art. 14 des EU-Vertrags enthielt die besagte Gemeinsame Aktion vom 5. Juni 2003 die nötigen Bestimmungen für die Operation Artemis. Es hieß darin, dass die Union „gemäß dem in der Resolution 1484 (2003) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erteilten Mandat [...] eine militärische Operation“ durchführen wird.³¹ Die Rahmennation, der Operation Commander, das Hauptquartier, der Force Commander, die politische Kontrolle, die Finanzierung und anderes wurden festgelegt. Auf dieser Basis wurde am 12. Juni 2003 vom Rat der Operationsplan angenommen und der Militäreinsatz eingeleitet.³² Somit basierte die Operation Artemis auch auf Seiten der EU auf legitimen Beschlüssen der zuständigen Institutionen.

Darüber hinaus hatte der EU-Rat schon zuvor, also vor Juni 2003, in mehreren Beschlüssen zum Ende der Gewalt in der DR Kongo und zur Umsetzung der verschiedenen Friedensabkommen aufgerufen.³³ Als im Frühjahr 2003 die Gewalt in der Provinz Ituri eskalierte, verurteilte der Rat die Grausamkeiten,

³¹ RAT, Gemeinsame Aktion 2003/423/GASP vom 5. Juni 2003.

³² RAT, Gemeinsame Aktion 2003/432/GASP vom 12. Juni 2003.

³³ RAT, Gemeinsamer Standpunkt vom 15. November 1999 betreffend die Unterstützung der Umsetzung der Waffenstillstands-Vereinbarung von Lusaka und des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo durch die EU (1999/728/GASP), in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, 16.11.1999, L 294/2-3; RAT, Gemeinsamer Standpunkt vom 29. Januar 2001 betreffend die Unterstützung der Umsetzung der Waffenstillstands-Vereinbarung von Lusaka und des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo durch die EU und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 1999/728/GASP (2001/83/GASP), in: Amtsblatt, 31.1.2001, L 29/1-2; RAT, Gemeinsamer Standpunkt vom 11. März 2002 betreffend die Unterstützung der Umsetzung der Waffenstillstands-Vereinbarung von Lusaka und des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo durch die Europäische Union und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/83/GASP (2002/203/GASP), in: Amtsblatt, 12.3.2002, L 68/1-3.

drängte auf einen vollständigen Rückzug der ausländischen Truppen und rief zur Einstellung des Konflikts auf. Außerdem forderte er, dass das MONUC-Mandat uneingeschränkt erfüllt werde.³⁴

Bewahrung und Förderung der gemeinsamen Werte der EU: Freiheit, Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit

Die Bestimmungen der UN-Resolution 1484 standen eindeutig im Einklang mit den Grundwerten der EU. Die Verbesserung der humanitären Lage und der Schutz der Zivilbevölkerung wurden darin nämlich als Hauptziele der Kriseninterventionstruppe angeführt. Zudem wurden alle Konfliktparteien aufgefordert, die Menschenrechte einzuhalten (Art. 7), und in der Präambel wurde dem von der Ituri Peace Commission initiierten politischen Prozess die Unterstützung zugesagt.

Auch der EU-Rat bekannte sich schon im Gemeinsamen Standpunkt vom 8. Mai 2003 dazu, in der DR Kongo „rasch und vollständig“ den Übergang zu einer „repräsentative[n] Demokratie als unerlässliche Gewähr für die dauerhafte und gerechte Entwicklung des Landes“ zu unterstützen. Zudem verurteilte der Rat die Menschenrechtsverletzungen besonders in Ituri und wies auf die Gültigkeit des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes seit 1. Juli 2002 auch für Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen in der DR Kongo hin. Der Beschluss enthielt auch einen Aufruf zur Zusammenarbeit mit der Ituri Peace Commission sowie ein Bekenntnis zu Entwicklungshilfe und humanitärer Hilfe. Dadurch sollen auch „die Wiederherstellung des kongolesischen Staates, die verantwortungsvolle Staatsführung, eine Verbesserung der Wirtschaftslage und die Achtung der Menschenrechte“ gefördert werden.³⁵

Die Frage, die sich nun stellt, ist, inwieweit diese Intentionen auch umgesetzt werden konnten. Artemis konnte die schweren Menschenrechtsverletzungen in Bunia abstellen, d.h. dass eines der Hauptziele erreicht werden konnte. Allerdings ging außerhalb von Bunia die Gewalt gegen die Zivilbevölkerung weiter, und die Befriedung des Umlandes war alles andere als nachhaltig. Bis zu einem gewissen Grad kann daher nur von einer Verlagerung der Probleme gesprochen werden.³⁶

Auf dem Weg zu einer demokratischen und rechtsstaatlichen DR Kongo war der Einsatz der EU-geführten Kriseninterventionstruppe sicherlich nicht kont-

³⁴ RAT, Gemeinsamer Standpunkt 2003/319/GASP vom 8. Mai 2003 betreffend die Unterstützung der Umsetzung der Waffenstillstandsabkommens von Lusaka und des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo durch die Europäische Union und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/203/GASP, in: Amtsblatt, 9.5.2003, L 115/87-89, Art. 7.

³⁵ RAT, Gemeinsamer Standpunkt 2003/319/GASP vom 8. Mai 2003, Art. 6, 7 und 9.

³⁶ Vgl. FARIA, 44 sowie HOMAN, 153.

raproduktiv. Die politischen Institutionen wie die Interim-Verwaltung von Ituri nahmen wieder ihre Arbeit auf, und auch das soziale Leben normalisierte sich bis zu einem gewissen Grad.³⁷ Entscheidende Fortschritte konnten jedoch wohl aufgrund der kurzen Einsatzdauer nicht verzeichnet werden.

Einen gewissen nachträglichen Schatten auf das Engagement von Artemis für die Menschenrechte warfen im Frühjahr 2008 Foltervorwürfe. Eine schwedische TV-Dokumentation berichtete, dass am 13. Juli 2003 französische Soldaten einen zivil gekleideten Kongolesen über Stunden hinweg misshandelt hätten. Sein weiteres Schicksal sei ungewiss. Schwedische Soldaten hätten beim ihrem Vorgesetzten gegen die Peinigungen protestiert, dieser habe jedoch beim französischen Lagerkommandanten nichts unternommen. Eine Untersuchung des schwedischen Verteidigungsministeriums habe bestätigt, dass es zu Folterungen gekommen sei.³⁸ Eine Untersuchung im Auftrag des französischen Generalstabs und in Zusammenarbeit mit den schwedischen Streitkräften kam im Juni 2008 hingegen zum Schluss, dass weder Folter noch Misshandlungen vorgelegen seien und die Anschuldigungen gegen Angehörige der französischen und schwedischen Streitkräfte unbegründet seien.³⁹ Selbst wenn die Wahrheit angesichts der widersprüchlichen Aussagen und Untersuchungsergebnisse (vorerst) im Dunkeln bleibt, hinterlässt die Affäre einen bitteren Beigeschmack.

Wahrung und Stärkung des Friedens und der internationalen Sicherheit

Die Beschlüsse

Die Verbesserung der Sicherheitslage in Bunia gehörte gemäß der Sicherheitsratsresolution 1484 zu den Hauptgründen für den Einsatz der Kriseninterventionstruppe (Art. 1). In der Präambel wurde zudem die Entschlossenheit des Sicherheitsrates betont, den Friedensprozess in der DR Kongo zu fördern. Gleichzeitig unterstrich das Gremium die Bedeutung des Befriedigungsprozesses in der Provinz Ituri.

³⁷ Vgl. FARIA, 43 sowie HOMAN, 153.

³⁸ Siehe die Meldung auf der Website des schwedischen Fernsehens: Sven BERGMAN, Joachim DYFVERMARK, Fredrik LAURIN, Prisoner tortured at a swedish military base in the Congo, 9. April 2008, abrufbar unter: http://svt.se/2.90352/1.1101022/prisoner_tortured_at_a_swedish_military_base_in_the_congo?lid=is_search527895&lpos=18&queryArt527895=torture+congo&sortOrder527895=0&doneSearch=true&sd=47225&from=siteSearch&pageArt527895=1.

³⁹ MINISTÈRE DE LA DÉFENSE NATIONALE, Rapport d'enquête de l'IFODT concernant les faits du 13 juillet 2003 au camp Chem-Chem de Bunia en RDC, abrufbar unter: http://www.defense.gouv.fr/defense/votre_espace/journalistes/communiqués/communiqués_du_ministère_de_la_defense/rapport_d_enquete_de_l_ifodt_concernant_les_faits_du_13_juillet_2003_au_camp_chem_chem_de_bunia_en_rdc.

Die EU selbst war bereits seit Jahren mit der Lage im Land und der gesamten Region der Großen Seen befasst und bemühte sich um die Wiederherstellung des Friedens. Schon im März 1996 ernannte die EU einen Sonderbeauftragten für die Region der Großen Seen.⁴⁰ Wiederholt beschloss der Rat, wie bereits festgestellt, eindringliche Friedensaufrufe sowie Unterstützungserklärungen für das Waffenstillstandsabkommen von Lusaka (10. Juli 1999) und die folgenden Friedensschlüsse. Überdies war bereits seit 1993 ein Waffenembargo der EU gegenüber Zaire in Kraft, das im Oktober 2002 im Wesentlichen (nunmehr gegenüber der DR Kongo) bekräftigt wurde.⁴¹

Auch im Gemeinsamen Standpunkt vom Mai 2003 erneuerte die EU nachdrücklich die Forderung nach Einhaltung der verschiedenen Abkommen. Zudem bekannte sie sich zur Unterstützung für den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Heimkehr und Wiederansiedlung der bewaffneten Gruppen. Was speziell die Situation in Ituri betrifft, verlangte der Rat ein Ende der Kämpfe, den Rückzug der ausländischen Truppen und verstärkte Bemühungen um die Entwaffnung der Milizen. Zudem wollte die EU die Kontakte zu den Regierungen der DR Kongo, Ugandas und Ruandas nützen, um die Lage zu beruhigen.⁴²

Die Frage der Notwendigkeit eines militärischen Einsatzes

Die Beschlüsse von UNO und EU, die zur Operation Artemis führten, beruhten rechtlich und rechtsethisch auf einwandfreier Basis und liefen auf die Bewahrung und Wiederherstellung des Friedens in Ituri bzw. in der DR Kongo hinaus. Nun stellt sich die Frage, ob die Operation tatsächlich notwendig und unverzichtbar war, um den Frieden in Bunia und Umgebung wiederherzustellen. Tatsache ist, dass sich im April 2003 die Lage in der Provinz Ituri gefährlich zuspitzte. Durch den Rückzug der ugandesischen Truppen brachen zwischen den Milizen der Hema und Lendu blutige Kämpfe aus. Was aus der Sicht der internationalen Gemeinschaft noch schwerer wog, waren die massiven Menschenrechtsverletzungen, die von den bewaffneten Gruppen begangen wurden. Die Folge war unter anderem die Vertreibung bzw. Flucht von hundert-

⁴⁰ RAT, Gemeinsame Aktion vom 25. März 1996 betreffend die Ernennung eines Sonderbeauftragten für die afrikanische Region der Großen Seen, vom Rat auf der Grundlage von Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen (96/250/GASP), in: Amtsblatt der EG, 4.4.1996, L 087, 1-2; RAT, Beschluss 2010/113/GASP des Rates vom 22. Februar 2010 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die afrikanische Region der Großen Seen, in: Amtsblatt der EU, 23.2.2010, L 46, 30-33.

⁴¹ RAT, Gemeinsamer Standpunkt vom 21. Oktober 2002 betreffend die Lieferung bestimmter Güter in die Demokratische Republik Kongo (2002/829/GASP), in: Amtsblatt der EG, 23.10.2002, L 285/1-2.

⁴² RAT, Gemeinsamer Standpunkt 2003/319/GASP vom 8. Mai 2003, Art. 1, 3, 5-7.

tausenden Menschen aus Bunia und Umgebung. Das MONUC-Kontingent vor Ort war nicht mehr Herr der Lage und somit außerstande, die Zivilbevölkerung entsprechend zu schützen, geschweige denn die Kämpfe zu beenden. Vielmehr zeigten mehrere Zwischenfälle auf, dass die Blauhelme selbst in ihrer Sicherheit gefährdet waren.

Unter der Prämisse, dass die internationale Staatengemeinschaft den blutigen Ereignissen nicht tatenlos zusehen wollte, war es in dieser prekären Situation unerlässlich, entweder die MONUC rasch und entscheidend zu verstärken oder eine robuste Kriseneingreiftruppe zu entsenden. Nur eine schlagkräftige militärische Intervention vermochte die Lage zu stabilisieren und eine Bewältigung dieser humanitären Krise herbeizuführen.

Da eine Verstärkung der MONUC nicht möglich war – auch aufgrund der Weigerung der EU-Staaten, Kontingente zur Verfügung zu stellen – gab es keine Alternative zum Einsatz der EU-geführten Truppe. Rein zivile Mittel hätten zumindest im Zeitraum von wenigen Wochen nicht ausgereicht, um die Situation zu beruhigen, Bunia zu einer einigermaßen sicheren Stadt zu machen und die Rückkehr tausender Flüchtlinge zu ermöglichen.

Die Motive Frankreichs und der Europäischen Union

Der Auftrag an die EU und ihre – zumindest in den Ratsbeschlüssen ersichtlichen – Absichten liefen zweifelsohne auf die Wiederherstellung des Friedens in Bunia bzw. der Provinz Ituri und des gesamten Landes hinaus. Wurden auch die dahinterliegenden Motive diesen Ansprüchen gerecht, und welche Eigeninteressen verfolgten Frankreich und die Union?

Vorauszuschicken ist, dass in der Außenpolitik der Fünften Republik Frankreichs Afrika immer eine große Rolle spielte. Auch nach Ende des Kolonialreichs gehörte es zu den strategischen Zielen Frankreichs, seinen politischen und wirtschaftlichen Einfluss über weite Teile des afrikanischen Kontinents beizubehalten. Die enormen Kosten und Fehlschläge haben die verantwortlichen Politiker in Paris ab den 1990er Jahren dazu bewogen, zumindest teilweise von unilateralen Schritten im Bereich der Sicherheitspolitik abzurücken und eine multilaterale Herangehensweise zu wählen. Die Teilnahme an multilateralen Einsätzen in Afrika (im Rahmen der UN und EU) erlaubt es Frankreich, seine Handlungsfähigkeit in Afrika beizubehalten, ohne neokolonialer Interessen verdächtigt zu werden, und die Kosten auf mehrere Schultern zu verteilen. Auf diese Weise kann Paris innerhalb der EU eine Führungsrolle in Bezug auf Afrika für sich einfordern. Demnach änderten sich nur die Instrumente, aber nicht die Ziele Frankreichs.⁴³

⁴³ DENIS M. TULL, *Zeitenwende in der französischen Afrikapolitik*, Berlin 2005 (= SWP-Aktuell 44,

Vor diesem Hintergrund ging es für Paris im Zuge der Operation Artemis auch darum, wieder in der Region der Großen Seen und Zentralafrika an Einfluss zu gewinnen, seine strategischen Interessen und Ansprüche zu verteidigen und seine Handlungsfähigkeit zu demonstrieren. Ein weiterer Vorteil für Frankreich war, dass die Risiken und teilweise auch die finanziellen Kosten des Einsatzes von der EU und den teilnehmenden Mitgliedstaaten mitgetragen wurden.⁴⁴

Aber Frankreich und die EU verfolgten, indem sie die Operation im Rahmen der ESVP durchführen ließen, noch weitere Motive: Zum einen sollten – wie bereits angesprochen – die Bereitschaft und die Fähigkeit Europas, Verantwortung auf internationaler Ebene zu übernehmen, unter Beweis gestellt werden. Gerade nach den Querelen um das Eingreifen im Irak bot die Operation Artemis die Gelegenheit, die Zerwürfnisse innerhalb der EU zumindest teilweise wieder zu kitten und wieder eine gewisse Einheit zu demonstrieren.⁴⁵ Zweitens sollten mit dieser Operation, die autonom, also ohne Inanspruchnahme von NATO-Einrichtungen durchgeführt wurde, die militärischen Fähigkeiten der EU im Bereich des Krisenmanagements und ihre Unabhängigkeit zur Schau gestellt werden.⁴⁶

Mit Artemis hatten Frankreich und die EU also durchaus Eigeninteressen im Auge, die über die Stärkung der eigenen Sicherheit hinausgingen. Dennoch können diese sekundären Motive als legitim bezeichnet werden, zumal sie den primären Zielen von Artemis nicht widersprachen. Vielmehr gilt es als positiv zu vermerken, dass die EU und die Führungsnation Frankreich bereit waren, Verantwortung zu übernehmen und die erste Krisenmanagementoperation außerhalb Europas in die Wege zu leiten. Dies beweist wiederum die prinzipielle Bereitschaft insbesondere der EU insgesamt zu einem vermehrten Engagement in Afrika. Tatsächlich lieferte Artemis den Beweis, dass die EU imstande ist, auch alleine zu handeln. Zugleich gewann sie als internationaler Akteur an Bedeutung und Glaubwürdigkeit.⁴⁷

Der Einsatz selbst

Die Operation Artemis vermochte die Sicherheitslage in Bunia und der näheren Umgebung spürbar zu verbessern. Sehr hilfreich war, dass die Stadt und ein zehn Kilometer breiter Streifen gegen Ende Juni als waffenfreie Zone deklariert wurden, ohne dass jedoch eine Entwaffnung durchgeführt wurde. Die

Oktober 2005), 2, 4; abrufbar unter: http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=2458; vgl. BAGAYOKO, 104.

⁴⁴ TULL, 3; vgl. BAGAYOKO, 104.

⁴⁵ Vgl. TULL, 3; FARIA, 47 sowie HOMAN, 153.

⁴⁶ Vgl. HOMAN, 152-153 sowie FARIA, 47.

⁴⁷ Vgl. FARIA, 47.

Truppen signalisierten gegenüber den Milizen, dass sie nötigenfalls bereit wären, Gewalt anzuwenden. Schon am 14. Juni kam es dementsprechend zu Scharmützeln mit Lendu, und Anfang Juli wurden bei schweren Zusammenstößen mit der Union des patriotes congolais (ebenfalls Lendu), die sich am 21. Juni aus Bunia zurückziehen hatte müssen, 20 Kämpfer getötet.⁴⁸ Am 4. Juli standen fünf Stadteinfahrten unter Kontrolle von Operation Artemis, am 8. Juli war die Sicherheit in der Stadt wiederhergestellt. Mitte Juli intervenierte die EU-geführte Truppe auch im Camp Miala außerhalb Bunias und konnte dort für Ordnung sorgen.⁴⁹ Überdies konnten die militärischen Nachschubwege der Milizen zum Teil abgeschnitten und ihre Schlagkraft verringert werden.⁵⁰ Auch der gesamte nationale Friedensprozess wurde von der Operation Artemis positiv beeinflusst. Der Dialog zwischen der Regierung und den Rebellengruppen erfuhr neuen Schwung.⁵¹ Die Entscheidung, das Force Headquarters in Entebbe in Uganda einzurichten, war nicht zuletzt ein Signal der Kooperation an diesen wichtigen Faktor in der Region.⁵²

Kritisch ist anzumerken, dass die Union des patriotes congolais zwar geschwächt wurde, die Milizen der Lendu insgesamt jedoch nicht unschädlich gemacht wurden. Die Kämpfe gingen außerhalb der Schutzzone in und um Bunia weiter, so dass bis zu einem gewissen Grad nur von einer Verlagerung der Probleme gesprochen werden kann. Auch in Bunia selbst konnte wegen der kurzen Einsatzzeit keine vollständige Demilitarisierung erreicht werden.⁵³

Dennoch, in Folge der verbesserten Sicherheitslage in Bunia kam das Alltagsleben teilweise wieder in Gang. Die lokale Wirtschaft begann sich wieder zu erholen, auf den Märkten wurden wieder Waren feilgeboten. Auch 60.000 Flüchtlinge kehrten wieder in die Stadt zurück. Allerdings konnten oder wollten mehrere Zehntausend Flüchtlinge oder Vertriebene nicht zurückkommen.⁵⁴

Wesentlich profitieren von der verbesserten Sicherheitslage konnte die humanitäre Hilfe für die notleidende Bevölkerung. Operation Artemis selbst brachte in den etwas mehr als drei Monaten ihrer Präsenz 3.000 Tonnen Hilfsgüter ins Land.⁵⁵ Während in vielen Fällen die Zusammenarbeit zwischen militärischen Akteuren und Hilfsorganisationen schwierig ist, stellte sich hier eine gute Kooperation ein. Die NGOs vor Ort hatten schon zuvor verlangt, dass

⁴⁸ HOMAN, 152-153; vgl. HELLY, 183 und UN PEACEKEEPING BEST PRACTICES UNIT, 12.

⁴⁹ HELLY, 183.

⁵⁰ HOMAN, 153.

⁵¹ FARIA, 43.

⁵² UN PEACEKEEPING BEST PRACTICES UNIT, 13.

⁵³ FARIA, 44; vgl. HOMAN, 153.

⁵⁴ FARIA, 43; vgl. HOMAN, 153.

⁵⁵ HOMAN, 153.

internationale Truppen die Sicherheitslage in der gesamten Provinz Ituri stabilisieren sollten. Wesentlichen Anteil an der erfolgreichen Zusammenarbeit hatte die Ernennung eines zivil-militärischen Verbindungsoffiziers durch die französische Führung. Dieser konnte zumindest nach Angaben von ECHO, dem Amt für humanitäre Hilfe der Europäischen Kommission, fruchtbringende Kontakte mit seinen Gesprächspartnern knüpfen. Dies kam nicht nur der Bevölkerung, sondern auch Artemis selbst zugute, die von den Einschätzungen und Erfahrungen der NGOs profitieren konnte.⁵⁶

Was allerdings die nachhaltige Wirkung der Operation beeinträchtigte, war ihre strikte zeitliche Begrenzung. Das Mandatsende am 1. September war natürlich allen bekannt – auch die Milizen konnten sich darauf einstellen. Insofern kam es nicht ganz überraschend, dass bei einem schweren Massaker am 6. Oktober in Katshele (60 km außerhalb von Bunia) 65 Tote zu beklagen waren.⁵⁷

Auch für die MONUC war der enge Zeitrahmen von Artemis eine Belastung. Zwar konnte sie sich dank Artemis neu formieren, doch waren bis auf Schweden die EU-Staaten nicht bereit, sich effektiv an ihr zu beteiligen.⁵⁸ Dadurch wurde die Glaubwürdigkeit der Blauhelme geschwächt, zumal sie nicht über vergleichbare Kapazitäten verfügte. Die Kontinuität zwischen Artemis und der MONUC war somit nicht vollständig gegeben. Die EU lehnte auch die Bitte des Department of Peacekeeping Operations (DPKO) in New York ab, für gelegentliche Einsätze zur Verfügung zu stehen.⁵⁹

Daher kann erst seit 2007 von einer dauerhaften Beruhigung der Provinz Ituri gesprochen werden, nämlich nachdem die MONUC die Milizen zu entwaffnen vermocht hatte und diese in die kongolesische Armee aufgenommen und an der Regierung beteiligt wurden.

Selbst wenn sich die EU mit Ende von Artemis (vorerst) nicht mehr militärisch in der Region engagierte, bemühte sie sich weiterhin auf nicht-militärische Weise um den Frieden in Ituri und der Demokratischen Republik Kongo. Unmittelbar nach Abschluss des Militäreinsatzes, nämlich am 2. September 2003, unterzeichnete die EU ein Kooperationsprogramm mit der DR Kongo, das Unterstützungsleistungen im Wert von 205 Millionen Euro im Zeitraum von fünf Jahren vorsah. Damit sollte ein Beitrag zu einer stabilen und friedlichen Zukunft des Landes geleistet werden, indem die Infrastruktur und die sozialen und politischen Verhältnisse verbessert würden. Im Einzelnen sollten die Gelder unter anderen in folgenden Bereichen eingesetzt werden: Gesundheitssys-

⁵⁶ FARIA, 44-45.

⁵⁷ HOMAN, 153-154.

⁵⁸ Vgl. HOMAN, 154.

⁵⁹ UN PEACEKEEPING BEST PRACTICES UNIT, 14.

tem, Reform der öffentlichen Verwaltung, Justizsystem, Polizei, Wirtschaftssystem. Der Osten des Landes, insbesondere Ituri, sollte besonders von den Hilfsmaßnahmen profitieren.⁶⁰ Darüber hinaus unterstützt die EU ein Weltbank-Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration der bewaffneten Gruppen. Ebenso kommt aus dem EU-Entwicklungsfonds Unterstützung für den Aufbau einer integrierten Polizeieinheit in Kinshasa.⁶¹

Die Unterbindung der illegalen Ausbeutung der Rohstoffe im Kongo

Eine der vielen üblen Begleiterscheinungen des Kongokrieges war die illegale Ausbeutung von Diamanten und von Rohstoffen wie Coltan, das auch bei der Herstellung von Handys Verwendung findet. Die verschiedenen Konfliktparteien und Milizen bemächtigten sich zahlreicher Abbaustätten und konnten mit dem Verkauf der Ressourcen ihre Kriegskassen füllen und wiederum auf illegale Weise Waffen besorgen. Auch europäische Firmen waren in diese dunklen Geschäfte involviert.

Der UN-Sicherheitsrat verurteilte in seinen Resolutionen wiederholt die illegale Ausbeutung der Rohstoffe⁶² und beauftragte den UN-Generalsekretär Anfang Juni 2000, eine Expertengruppe mit der Untersuchung dieser Praktiken einzurichten.⁶³ Diese stellte in ihrem vorläufigen Endbericht im Oktober 2002 fest, dass gerade auch in der Provinz Ituri die wirtschaftlichen Interessen, die mit der Gewinnung und dem Handel mit Rohstoffen verbunden sind, die ethnischen Konflikte anheizten.⁶⁴ Darüber hinaus identifizierte das Gremium in der DR Kongo, Uganda, Ruanda, weiteren Staaten Afrikas sowie in den Industriestaaten zahlreiche Unternehmen und Einzelpersonen, die in die illegale Plünderung der Bodenschätze und den Waffennachschub direkt oder indirekt eingebunden waren und davon profitierten. Die Experten plädierten für finanzielle Restriktionen gegen 29 Unternehmen, darunter vier in Belgien ansässige.⁶⁵ Weitere 85 Firmen, darunter die belgische Bank Fortis, der Chemieriese Bayer sowie der Coltanverarbeiter H. C. Starck (bis 2006 zu 100% im Besitz von

⁶⁰ FARIA, 45-46.

⁶¹ FARIA, 46.

⁶² Siehe u.a folgende Resolutionen des UN SECURITY COUNCIL: S/RES/1291, 24 February 2000, Abs. 17; S/RES/1341, 23 February 2001, Abs. 25; S/RES/1376, 9 November 2001, Abs. 8; S/RES/1457, 24 January 2003; S/RES/1493, 28 July 2003, Abs. 28; S/RES/1499, 13 August 2003; S/RES/1533, 12 March 2004.

⁶³ UN SECURITY COUNCIL, S/PRST/2000/20, 2 June 2000.

⁶⁴ UN SECURITY COUNCIL, S/2002/1146, 16 October 2002, Final report of the Panel of Experts on the Illegal Exploitation of Natural Resources and Other Forms of Wealth of the Democratic Republic of the Congo, Abs. 118-125, 149.

⁶⁵ Ibidem, Abs. 156 sowie Annex I.

Bayer), verletzen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen.⁶⁶ Das Experten-Panel verwies jedoch auch auf die Verantwortung jener Länder, die als Umschlagplätze dienen oder als Verbraucher der Rohstoffe gelten und in denen die ins Visier genommenen Unternehmen beheimatet sind.⁶⁷

Wie vom Sicherheitsrat gefordert, versuchten die Experten in einen Dialog mit den betroffenen Regierungen, Firmen und Einzelpersonen einzutreten, um die Situation abzuklären und in einem Abschlussbericht neu zu bewerten.⁶⁸ Bei etlichen Firmen, darunter auch Fortis, Bayer und H. C. Starck, konnte die Lage geklärt werden, indem sie beispielsweise ihr unangemessenes Verhalten änderten oder ihre Aktivitäten in der DR Kongo einstellten. Bei anderen Unternehmen konnte nur eine vorläufige oder unzureichende Klärung erzielt werden; folglich wurden die jeweiligen Regierungen oder die für die Einhaltung der OECD-Leitlinien verantwortlichen National Contact Points (NCP) um weitere Prüfungen gebeten. Immerhin 33 Unternehmen bzw. Personen haben auf das Dialog-Angebot der Experten nicht reagiert.⁶⁹

Die Verstrickung westlicher Firmen wie Bayer in die illegalen bzw. moralisch hinterfragungswürdigen Abbau- und Handelsaktivitäten sorgte für Aufregung in der europäischen Öffentlichkeit und Medienlandschaft.⁷⁰ Verschiedene NGOs sowie linke und christliche Gruppierungen nahmen einige der involvierten Unternehmen sowie die Untätigkeit der Regierungen ins Visier.⁷¹

⁶⁶ Ibidem, Annex III; für die OECD-Leitsätze siehe <http://www.oecd.org/dataoecd/37/38/42021472.pdf>.

⁶⁷ UN SECURITY COUNCIL, Final report of the Panel of Experts, Abs. 139-144.

⁶⁸ UN SECURITY COUNCIL, S/RES/1457, 24 January 2003, vor allem Abs. 8-9, 12-13.

⁶⁹ UN SECURITY COUNCIL, S/2003/1027, 23 October 2003, Letter dated 23 October 2003 from the Security-General addressed to the President of the Security Council, 7-12 sowie Annex I.

⁷⁰ Stellvertretend für viele Artikel seien hier genannt: Christoph PLATE, Silke MERTINS UND Christine MAI (Financial Times Deutschland), Mit illegalen Rohstoffhandel finanzieren Rebellen Gruppen ihre Kriege, 22.08.2001, abrufbar unter: <http://www.ftd.de/politik/international/mit-illegalen-rohstoffhandel-finanzieren-rebellen-gruppen-ihre-kriege/1076903.html>; Arne PERRAS (Süddeutsche Zeitung), Goldgrube Afrika: Die Paten des Krieges, 16.6.2003, <http://www.sueddeutsche.de/politik/155/351987/text/>; Michael BITALA (Süddeutsche Zeitung), Kongo: Krieg um Rohstoffe, 16.6. 2003, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/327/360151/text/>; Michael BITALA (Süddeutsche Zeitung), Coltan-Embargo: „Kein Blut auf meinem Handy“, 16.6.2003, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/422/362244/text/>.

⁷¹ Siehe beispielsweise Rudolf HEINRICH-DRINHAUS, Angela KRUG (Evangelischer Entwicklungsdienst), Coltanfieber. Wie ein seltenes Metall das Leben im kriegsgeschüttelten Osten der Demokratischen Republik Kongo verändert hat, 2. Auflage November 2002, abrufbar unter: <http://www.eed.de/dyn/file.doc.267.pdf>; MEDICO INTERNATIONAL E.V., PAX CHRISTI KOMMISSION „SOLIDARITÄT MIT ZENTRALAFRIKA“ und NETZWERK AFRIKA DEUTSCHLAND (Gestaltung: Ingo Thiel), Was hat mein Handy mit dem Krieg im Kongo zu tun?, November 2002, abrufbar unter: <http://www.medico.de/media/was-hat-mein-handy-mit-dem-krieg-im-kongo-zu-tun.pdf>; Philipp MIMKES (Coordination gegen BAYER-Gefahren e.V.), Die Bayer-Tochter und der Krieg im Kongo, März 2003, abrufbar unter: <http://www.la-bourmet.de/branchen/chemie/bayer/allg/kongo.html>. Ein weiteres Beispiel aus dem Jahr 2005 und

Auch die EU nahm sich des Themas an. Die ersten Berichte des Experten-Panels wurden von den EU-Außenministern mit Besorgnis aufgenommen.⁷² Im Mai 2001 bekannte sich der Rat, ohne den Kongo explizit zu erwähnen, hinsichtlich der Konfliktverhütung und -bewältigung in Afrika dazu, dass die Union die „Einhaltung von Embargos“ fördern und versuchen werde, die illegale Ausbeutung von Bodenschätzen zu unterbinden.⁷³ Konkreter äußerte sich der Rat im Mai 2003: Alle Staaten wurden aufgerufen, „die geeigneten Konsequenzen aus den Feststellungen der Expertengruppe zu ziehen und [...] die erforderlichen Maßnahmen zu treffen“.⁷⁴ Wenige Wochen später baten die EU-Außenminister den Hohen Vertreter sowie die Kommission, Vorschläge zu machen, wie die UN in ihren Aktivitäten zur Beendigung der illegalen Ausbeutung der Bodenschätze unterstützt werden können.⁷⁵ Die Kommission teilte im Rahmen einer Anfragebeantwortung im Europäischen Parlament mit, dass sie „einzelne Fälle“ verfolge, „für das Ergreifen entsprechender Maßnahmen sind jedoch die einzelnen Länder zuständig“. Ein Coltan-Moratorium erachtete sie nicht als sinnvoll.⁷⁶

Wesentlich eingehender, zumindest dem Umfang der Resolution nach, widmete sich das Europäische Parlament der Ausbeutung der Rohstoffe in der DR Kongo. Es verurteilte nicht nur diese Praktiken, sondern forderte auch die EU-Mitgliedsstaaten, insbesondere die Regierungen Belgiens, Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens auf, „Maßnahmen gegen die namentlich im UN-Bericht [...] inkriminierten Personen und Unternehmen zu ergreifen“. Zugleich appellierten die Parlamentarier an den UN-Sicherheitsrat, „Sanktionen

zugleich eine gute Zusammenfassung der Diskussion um die Verwicklung europäischer Unternehmen bietet Christoph MARISCHKA, *Artemis am Congo. Was hatte die europäische Jagdgöttin in Afrika zu suchen?*, IMI-Studie 2005/04, August 2005, v.a. 18-21.

⁷² Siehe RAT, *Afrika-Schlussfolgerungen*, Pkt. 2, in: 2346. Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten am 14./15. Mai 2001 in Brüssel, 8441/01 (Presse 169); Erklärung von Botschafter Pierre Schori, Ständiger Vertreter Schwedens bei den Vereinten Nationen, im Namen der EU, in: UN SECURITY COUNCIL, S/PV.4317 (Resumption 1), 4317th meeting, Thursday, 3 May 2001, 3 p.m., New York, 13-14; RAT, *Lage in der Region der Großen Seen - Schlussfolgerungen des Rates*, in: 2416. Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten am 11. März 2002 in Brüssel, 6596/02 (Presse 48), 10.

⁷³ RAT, *Gemeinsamer Standpunkt vom 14. Mai 2001 im Hinblick auf die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika (2001/374/GASP)*, in: Amtsblatt der EG v. 15.5.2001, L 132/3-5, Art. 7.

⁷⁴ RAT, *Gemeinsamer Standpunkt 2003/319/GASP vom 8. Mai 2003*, Art. 8.

⁷⁵ RAT, *Demokratische Republik Kongo und Region der Großen Seen - Schlussfolgerungen des Rates*, in: 2522. Tagung des Rates Außenbeziehungen am 21. Juli 2003 in Brüssel, 11439/1/03 REV 1 (Presse 209), 17.

⁷⁶ EUROPÄISCHES PARLAMENT, *Antwort auf die Anfrage E-2574/03, Verletzung internationaler Richtlinien durch niederländisches Unternehmen in der Demokratischen Republik Kongo*, Antwort von Herrn Nielson im Namen der Kommission (29. September 2003), abrufbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/RegWeb/application/registre/searchResult.faces>.

[...] gegen Personen und Unternehmen zu verhängen, deren Beteiligung [...] erwiesen ist“.⁷⁷

Auch manche nationalen Parlamente befassten sich mit dem Thema:

- Ein britischer Parlamentsausschuss forderte die Regierung auf, im UN-Sicherheitsrat und in der EU dafür zu sorgen, dass die Expertenberichte berücksichtigt werden. Außerdem sollten die genannten britischen Firmen an ihre Pflicht erinnert werden, sich an die Menschenrechte und die OECD-Leitlinien zu halten.⁷⁸
- Eine Untersuchungskommission im belgischen Senat setzte konnte keine ungesetzlichen Taten der beschuldigten belgischen Personen und Betriebe feststellen.⁷⁹ Fünfzehn Monate später, in einem weiteren Senatsbericht zur Lage in der DR Kongo, wurde die belgische Regierung aufgefordert, gegenüber dem OECD-NCP darauf zu bestehen, dass er rasch und gewissenhaft die vom Experten-Panel übermittelten Unterlagen und Vorwürfe prüfe. Zudem solle die Regierung für eine bessere Beachtung der OECD-Leitsätze sorgen und sich für eine permanente Überwachung der Ausbeutung der Rohstoffe im Kongo einsetzen.⁸⁰

Sanktionen, wie vom EU-Parlament gefordert, wurden weder vom UN-Sicherheitsrat noch auf europäischer Ebene erlassen. Zu untersuchen, inwieweit die Regierungen insbesondere in Brüssel und London tatsächlich Schritte in die von ihren Parlamenten geforderte Richtung unternahmen, würden den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Jedenfalls stellten die OECD-NCP u.a. in

⁷⁷ EUROPÄISCHES PARLAMENT, Entschließung: Illegale Ausbeutung der Bodenschätze in der Demokratischen Republik Kongo, 30. Januar 2003, in: Amtsblatt der Europäischen Union vom 13.2.2004, C 39 E/73-75, siehe v.a. Art. 1-3, 6.

⁷⁸ ALL PARTY PARLIAMENTARY GROUP ON THE GREAT LAKES AND GENOCIDE PREVENTION, Cursed by Riches: Who Benefits from Resource Exploitation in the Democratic Republic of the Congo?, November 2002, 4-6, abrufbar unter: http://www.kongo-kinshasa.de/dokumente/divers/gb_parlgr_1102.pdf.

⁷⁹ SÉNAT DE BELGIQUE, Session de 2002-2003, Document législatif n° 2-942/1, 20 février 2003, Commission d'enquête parlementaire chargée d'enquêter sur l'exploitation et le commerce légaux et illégaux de richesses naturelles dans la région des Grands Lacs au vu de la situation conflictuelle actuelle et de l'implication de la Belgique, Rapport fait au nom de la commission d'enquête « Grands Lacs » par MM. Colla et Dallemagne, siehe vor allem Constatations finales; der Bericht ist abrufbar unter: http://www.senat.be/www/?Mlval=/index_senate&MENUID=12420&LANG=fr.

⁸⁰ SÉNAT DE BELGIQUE, Session de 2003-2004, Document législatif 3 - 254/1, 18 mai 2004, Les relations de la Belgique avec l'Afrique centrale: la République Démocratique du Congo. Rapport fait au nom de la commission des relations extérieures et de la défense par Mme De Bethune et M. Galand, siehe vor allem Recommendation 1.1.7.1; abrufbar unter: http://www.senat.be/www/?Mlval=/index_senate&MENUID=12420&LANG=fr

Belgien, Frankreich, Deutschland und Großbritannien Nachforschungen an und nahmen teilweise Kontakt mit den beschuldigten Firmen auf.⁸¹

Insgesamt bleibt der Eindruck, dass hier die EU und ihre Mitglieder nicht genug unternommen haben, um die illegale Ausbeutung der Bodenschätze in der DR Kongo zu stoppen. Hingegen scheint die Zivilgesellschaft mit verschiedenen NGOs und Medien an der Spitze einen größeren Beitrag dazu geleistet zu haben, die involvierten europäischen Firmen unter Druck zu setzen, damit sie ihre ethisch fragwürdigen und dem Frieden abträglichen Aktivitäten beenden.

Stärkung der Sicherheit der Union

Wie der Europäischen Sicherheitsstrategie – die allerdings erst im Dezember 2003, also wenige Monate nach der Operation Artemis, verabschiedet wurde – hervorgeht, verfolgt die EU, wie es Ehrhart nennt, ein „weites und integriertes Sicherheitsverständnis“.⁸² Sie geht von globalen Herausforderungen und Bedrohungen aus und stellt fest, dass „Probleme, wie sie sich [...] in der Region der Großen Seen [...] stellen, [...] ebenso direkte und indirekte Auswirkungen auf europäische Interessen [haben] wie näher gelegene Konfliktherde“.⁸³

Erstaunlicherweise wird bereits in der Europäischen Sicherheitsstrategie selbst die EU-Politik in der DR Kongo – und von dieser ist die Operation Artemis sicherlich eine wesentliche Komponente – als Erfolg im Hinblick auf dieses integrierte Sicherheitsverständnis gewertet: „Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben Unterstützung zur Beilegung von regionalen Konflikten geleistet und zusammengebrochenen Staaten wieder auf die Beine geholfen, unter anderem auf dem Balkan, in Afghanistan und in der DRK.“ Das heißt also auch, dass das Vorgehen im Kongo und somit auch die Operation Artemis zu größerer Sicherheit der Union beigetragen haben, zumindest aus ihrer eigenen Sicht heraus.⁸⁴

Tatsächlich ist der Nutzen der Operation Artemis für die Sicherheit der EU nur schwer einzuschätzen. So ist beispielsweise kaum seriös zu quantifizieren,

⁸¹ Siehe OECD, OECD Guidelines for Multinational Enterprises: 2003 Annual Meeting of the National Contact Points, Report by the Chair, Meeting held on 23-24 June 2003; siehe auch die Berichte von 2004 und vor allem 2005.

⁸² Hans-Georg EHRHART, Zwischen rationalistischem Kalkül und Logik der Angemessenheit. Zur Ethik des Befriedungskonzepts von VN und EU im Kongo, in: Heinz-Gerhard Justenhoven, Hans-Georg Ehrhart (ed.), Intervention im Kongo. Eine kritische Analyse der Befriedungspolitik von UN und EU, Stuttgart 2008, 129.

⁸³ RAT, Europäische Sicherheitsstrategie, 2 und v.a. 4.

⁸⁴ RAT, Europäische Sicherheitsstrategie, 6.

inwieweit der relative Erfolg der Operation Artemis und die Beruhigung der Sicherheitslage zumindest in Bunia dazu beigetragen haben, Kongolesen von einer Emigration in Richtung Europa abzuhalten. Es stellt sich andererseits die Frage, ob ohne das (militärische) Engagement der Union im Kongo sicherheitsgefährdende Migrationsströme Europa erreicht hätten. Sicher erscheint allerdings, dass der Einsatz für den Frieden im Bereich der Großen Seen eine stabilisierende Wirkung auf die Region, Westafrika und den gesamten Kontinent hatte, wovon auch Europa profitiert haben dürfte.

Zudem zeigte Artemis zeigte auf, dass die EU zu einer raschen und auch militärischen Handlungsweise fähig ist, wenn auch stark abhängig von einer Führungsnation, in diesem Fall von Frankreich. Dies stellte die sicherheitspolitische und militärische Glaubwürdigkeit der Union unter Beweis und könnte sich somit längerfristig positiv auf die Sicherheit Europas auswirken.

Im Zuge der Operation Artemis wurden gewisse militärische Unzulänglichkeiten sichtbar. Diese Mängel betrafen die strategischen Transportkapazitäten, sichere und qualitätsvolle Kommunikationsmittel, die Informationstechnologie sowie die Interoperabilität.⁸⁵ Da die EU seither ihre Anstrengungen verstärkte, diese fehlenden Fähigkeiten zu erwerben, kann auch diesbezüglich von längerfristig positiven Auswirkungen der Operation Artemis auf die Sicherheit der Union gesprochen werden. Definitiv großen Einfluss hatte der Einsatz in der DR Kongo auf die Entwicklung des Battlegroup-Konzepts.⁸⁶

Beitrag zur internationalen Zusammenarbeit

Ziel der EU ist es, die internationale Kooperation auf multilateraler Ebene zu fördern. Die Frage ist nun, inwieweit die Operation Artemis diesen hehren Zielen entsprach, d.h. wie die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bzw. MONUC funktionierte.

Kritisch vorauszuschicken ist, dass die Operation Artemis nicht zuletzt auch deshalb notwendig wurde, weil die EU sich nicht nennenswert an der MONUC beteiligte.⁸⁷ Andererseits stellte Artemis die erste operative Kooperation zwischen den UN und der EU auf militärischem Gebiet dar.⁸⁸ Sie veranschaulichte, dass sich beide Organisationen erst näher kennenlernen mussten.⁸⁹ Als

⁸⁵ Vgl. BAGAYOKO, 112 sowie HOMAN, 153.

⁸⁶ Siehe Gustav LINDSTROM; Enter the EU Battlegroups, Paris, EU Institute for Security Studies (Chailot Paper 75) 2007, 10-11; Jean-Yves HAINE, Battle Groups: out of necessity, still a virtue?, in: European Security Review no. 39, July 2008, ISIS Europe, 2;

⁸⁷ Fred TANNER, Operation Artemis: Richtungsmodell zukünftiger EU-Friedenseinsätze?, in: Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift Nr 2/2004, 2.

⁸⁸ BAGAYOKO, 103.

⁸⁹ HELLY, 184.

Überbrückungsmission ermöglichte es Artemis der MONUC, sich neu aufzustellen. Insgesamt verlief diese Premiere in der Zusammenarbeit durchaus positiv, allerdings auf den verschiedenen Ebenen unterschiedlich, zum Teil auch je nach Zeitpunkt.⁹⁰

- Auf der politischen Ebene funktionierte die Kooperation nahezu reibungslos. Javier Solana informierte UN-Generalsekretär Annan regelmäßig direkt über den Fortgang des EU-Militäreinsatzes. Diese Form des Kontakts erwies sich als vorteilhaft im Vergleich zu anderen UN-Missionen, die im Regelfall alle drei Monate im Umfang von drei Seiten an den Sicherheitsrat Bericht erstatten.⁹¹ Mitte Juli 2003 legte Solana dem UN-Sicherheitsrat die ersten Zwischenergebnisse der Operation dar und sprach sich für eine starke UN-Truppe, ausgestattet mit einem robusten Mandat, aus.⁹²
- In die konkreten militärischen Planungen für die Operation Artemis wurde die MONUC allerdings zu wenig eingebunden. Zwar kam am 20. Mai 2003 ein erstes französisches Erkundungsteam zur MONUC nach Kinshasa und Bunia. Dann jedoch gab es vorerst keine weiteren Kontakte zwischen den Franzosen (bzw. Europäern) und den Blauhelmen. Da die Franzosen der Informationssicherheit bei den UN-Soldaten nicht trauten, wurden diese auch nicht über die Landung der ersten Artemis-Einheiten informiert. Ebenso wurde auf beiden Seiten verabsäumt, Verbindungsoffiziere zu ernennen. Ein MONUC-Verbindungsoffizier hätte die Europäer bei der Planung und der Verlegung unterstützen und Informationen über die feindlichen Milizen liefern können.⁹³ Andererseits konnten die UN nicht auf die Forderung der EU eingehen, die logistischen Fähigkeiten des DPKO zu nützen und in den Genuss des Abkommens zwischen der MONUC und der DR Kongo zu kommen. Wäre die UNO darauf eingegangen, wäre die EU-Truppe letztlich unter UN-Kommando gestanden.⁹⁴
- Sobald die Operation Artemis vor Ort war und die Leitlinien des Einsatzes gemeinsam mit der MONUC ausgearbeitet waren, verlief die Kooperation laut einem UN-Bericht ausgezeichnet. Schon bei der Verlegung der EU-Truppen erwies sich die Präsenz von MONUC auf dem Flughafen und in der Stadt Bunia selbst als Vorteil. Nicht nur in Bunia, sondern auch in

⁹⁰ Für diese Gesamteinschätzung siehe v.a. HOMAN, 154.

⁹¹ HOMAN, 154.

⁹² RAT, Intervention by Javier Solana, EU High Representative for the Common Foreign and Security Policy, Public meeting of the UN Security council "Democratic Republic of Congo", New York, Friday 18 July 2003, S0148/03, abrufbar unter: <http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/SOLANA%20-%20intervention%20on%20DRC.pdf>.

⁹³ UN PEACEKEEPING BEST PRACTICES UNIT, 11.

⁹⁴ HELLY, 184-185.

Kinshasa und Entebbe konnte ein effizientes Kooperationsverhältnis eingerichtet werden. Laut dem MONUC-Kontingent aus Uruguay wurden in Bunia regelmäßig gegenseitig Informationen ausgetauscht und die Einsätze koordiniert. Auch wurden die Funknetze ausgetauscht und der Flughafen im Geiste der Zusammenarbeit genützt.⁹⁵

Ebenso zwiespältig ist die Rolle von Artemis für die Stellung der MONUC nach dem 1. September 2003 zu beurteilen:

- Einerseits konnte sich die UN-Truppe dank des EU-Einsatzes neu formieren und sich von friedenserhaltenden auf friedensschaffende Aufgaben umstellen.⁹⁶ Als die Blauhelme am 1. September 2003 wieder die alleinige Verantwortung für die Sicherheit in der Provinz Ituri übernahmen, waren sie ebenfalls mit einem robusten Mandat unter Kapitel VII der UN-Charta ausgestattet und durch Kontingente vor allem aus Bangladesch verstärkt.⁹⁷ Zudem bemühte sich die EU-Eingreiftruppe um größtmögliche Kontinuität bei der Übergabe der Verantwortung an die MONUC.⁹⁸
- Andererseits, und dies warf doch einen gewissen Schatten auf die Kooperation EU-UNO, weigerten sich die EU-Staaten – auch jene, die sich an Artemis beteiligten –, die MONUC zu verstärken: Lediglich Schweden stellte ein Kontingent von 90 Personen zur Verfügung, das in Kindu in der Mitte des Landes stationiert wurde.⁹⁹ Nicht zuletzt deshalb sorgte der Abzug der EU-Truppe in den ersten Septembertagen für gewisse Lücken. Die Blauhelme verfügten nämlich im Gegensatz zur Operation Artemis nicht über Spezialkräfte, Aufklärungs- und Überflugkapazitäten, was ihre Glaubwürdigkeit schmälerte. Zudem lehnte die EU die Bitte des DPKO ab, für gelegentliche Einsätze zur Verfügung zu stehen.¹⁰⁰

Trotz der Alleingänge der Europäer in der Planungsphase und trotz der Weigerung der meisten EU-Staaten, die MONUC zu verstärken, war die Operation Artemis ein gelungenes Beispiel für die Kooperation zwischen der EU und der UNO. Die Union leistete mit ihrem Militäreinsatz sicherlich einen wichtigen Beitrag zur Vertiefung der Zusammenarbeit mit der UNO und in weiterer Folge auch zu deren Stärkung.

⁹⁵ UN PEACEKEEPING BEST PRACTICES UNIT, 12, 14.

⁹⁶ FARIA, 44.

⁹⁷ UN SECURITY COUNCIL, S/RES/1493, 28 July 2003; vgl. HOMAN, 154 und BAGAYOKO, 103.

⁹⁸ UN PEACEKEEPING BEST PRACTICES UNIT, 15.

⁹⁹ Ståle ULRIKSEN, Deployments for development? Nordic peacekeeping efforts in Africa, NUPI Working Paper, 8, abrufbar unter: www.nupi.no/content/download/844/22597/.../5/.../Ståle+Ulriksen+kap...pdf.

¹⁰⁰ UN PEACEKEEPING BEST PRACTICES UNIT, 14-15.

Ausdruck fand diese Entwicklung in den darauffolgenden Wochen: Am 1. September 2003 betonte Javier Solana, der Hohe Vertreter für die GASP, den Beitrag der EU zu den Friedensbemühungen der internationalen Gemeinschaft in der DR Kongo und versicherte, dass die EU weiterhin die UNO und MONUC unterstützen werde.¹⁰¹ Wenige Wochen später wurde in einer gemeinsamen Erklärung von UNO (vertreten durch Generalsekretär Kofi Annan) und EU (vertreten durch Ratsvorsitzenden Silvio Berlusconi) die „großen Fortschritte“ in der „Zusammenarbeit [...] im Bereich der zivilen und militärischen Krisenbewältigung, insbesondere in der Balkanregion und in Afrika“ gewürdigt, wobei die Operation Artemis eigens erwähnt wurde. Weiters kamen sie überein, die Kooperation bei der Krisenbewältigung auszuweiten, insbesondere mit der Einrichtung eines gemeinsamen Konsultationsmechanismus. Damit sollen die Planung von Missionen, die Ausbildung des Personals, die Kommunikation zwischen UN- und EU-Personal vertieft und bewährte Praktiken ausgetauscht werden.¹⁰²

Diese Erklärung bezeugt das Interesse auf beiden Seiten, die Zusammenarbeit auszubauen. Vor allem auf Seiten der UNO ließen der Erfolg der Operation Artemis und deren zufriedenstellende Interaktion mit der MONUC die Erwartungen steigen, dass die EU in der Folge vermehrt zu Missionen in Afrika bereit sein würde.¹⁰³

Tatsächlich startete die EU in den darauffolgenden Jahren im Kongo selbst drei zivile Missionen (2005 EUPOL Kinshasa, 2007 abgelöst durch EUPOL RD Congo, sowie ebenfalls seit 2005 EUSEC RD Congo) und zur Absicherung der Wahlen im Jahr 2006 eine Militäroperation, nämlich EUFOR RD Congo. Hinzukamen unter anderem die Militäroperation im Tschad und der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR Tschad/RCA) 2008-2009 und der Antipirateneinsatz vor den Küsten Somalias (EUNAVOR-Atalanta) seit 2008.

Allerdings engagierte sich die EU nicht in allen Fällen militärisch, in denen es auch aus der Sicht von UN-Kreisen angemessen gewesen wäre. Als beispielsweise im Herbst 2008 in Kivu im Osten der DR Kongo zu schweren Kämpfen und Menschenrechtsverletzungen kam, wurden die EU-Battlegroups trotz einer Anfrage von UN-Generalsekretär Ban Ki-moon nicht eingesetzt.¹⁰⁴

¹⁰¹ CONSEIL DE L'UNION EUROPÉENNE, Remarques de Javier Solana, Haut représentant de l'UE pour la PESC, à l'occasion de la fin de l'opération « Artémis » à Bunia, Bruxelles, 1^{er} septembre 2003, S0168/03 ; abrufbar unter: <http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/Remarques%20SOLA%20LANA%20fin.pdf>.

¹⁰² RAT, Gemeinsame Erklärung über die VN-EU-Zusammenarbeit bei der Krisenbewältigung, New York, 24. September 2003, Dok. 12510/03 (Presse 266).

¹⁰³ HELLY, 185.

¹⁰⁴ Für die Diskussion über einen Battlegroup-Einsatz im Kongo siehe Tommi KOIVULA, The Origins and

Dies soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Operation Artemis als Modell und Ausgangspunkt für eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen EU und UNO anzusehen ist und somit auch ein Beispiel für gelebten Multilateralismus ist.

Schlussfolgerungen

Aus dieser Gegenüberstellung der Werte der EU und ihrer Umsetzung im Zuge der Operation Artemis ergibt sich folgende Bilanz:

Die Beschlüsse, die zum Militäreinsatz in der DR Kongo führten, wurden im Hinblick sowohl auf die UN-Charta als auch auf den EU-Vertrag rechtlich einwandfrei verabschiedet. Auch wenn Frankreich und die Union mit dieser Kriseninterventionstruppe verschiedene Eigeninteressen verfolgten, waren ihre Hauptanliegen die Beendigung schwerer Menschenrechtsverletzungen, die Stabilisierung der Sicherheitslage sowie die Wiederherstellung des Friedens. In vielerlei Hinsicht konnten diese Ziele auch erreicht werden: Die Menschenrechtslage zumindest in Bunia konnte ebenso entscheidend verbessert werden wie die humanitäre Hilfe für die Bevölkerung. Die von den Milizen ausgehende Gewalt konnte eingedämmt werden, sodass zehntausende Flüchtlinge zurückkehrten. Zudem kam der politische Prozess in der Provinz Ituri wieder in Gang.

Allerdings war der Einsatz zeitlich, örtlich und personell zu begrenzt, um in der gesamten Provinz, geschweige denn der ganzen DR Kongo für Frieden zu sorgen. Auf diesem Weg stellte Artemis immerhin eine wichtige Etappe dar. Die EU und ihre Mitgliedstaaten unternahmen darüber hinaus zu wenig, um den illegalen Handel mit kongolesischen Rohstoffen, in den auch europäische Unternehmen verwickelt waren, nachhaltig zu bekämpfen. Schließlich lassen die erst 2008 publik gewordenen Foltervorwürfe gegenüber französischen Soldaten die Bemühungen der EU-Truppe um die Menschenrechte in einem nicht mehr ganz so hellen Licht erscheinen.

Für das Ziel der Union, ihre Sicherheit zu stärken, dürfte die Operation Artemis hingegen von Vorteil gewesen sein. Ebenso stellte sie einen gewichtigen Beitrag zu einem gelebten Multilateralismus und zur Stärkung der Vereinten Nationen dar. Allerdings hätte die Kooperation zwischen der EU-Interventionstruppe und der MONUC vor allem in der Planungsphase noch besser verlaufen können. Zudem wäre es im Herbst 2003 sowohl für die Blauhelme als auch im

the First Years of the European Union Battlegroups, in: Kungliga Krigsvetenskapsakademiens handlingar och tidskrift, 2010 (vol. 214): nro: 1, 119.

Hinblick auf den Friedensprozess im Kongo hilfreich gewesen, wenn verschiedene EU-Staaten bereit gewesen wären, die MONUC personell zu verstärken. In Summe jedoch stand die Operation Artemis weitgehend mit jenen Grundwerten im Einklang, auf die sie sich in ihren Verträgen und grundlegenden Dokumenten beruft. Es ist der Union zugutezuhalten, dass sie in diesem Fall zu militärischem Engagement bereit war und als internationaler Akteur erhebliche Verantwortung wahrnahm.